



Wasserreglement

Ausgabe 2006

	I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 3	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
§ 4	Wasserbezüger	5
	II. Organisation und Aufsicht	5
§ 5	Aufsichtsorgane	5
§ 6	Zuständigkeiten der Baubehörde (BB)	5
§ 7	Fachorgane	5
§ 8	Verwaltung	5
	III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
§ 9	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
§ 10	Erschliessung	6
§ 11	Öffentliche Leitungen	6
§ 12	Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	6
§ 13	Übernahme privater Anlagen	6
§ 14	Hydranten	7
§ 15	Übrige Löschanlagen	7
§ 16	Beeinflussung der Funktion	7
	IV. Hausanschlussleitungen	7
§ 17	Begriff	7
§ 18	Erstellung und Kosten	7
§ 19	Eigentum, Unterhalt, Ersatz	7
§ 20	Ausführung	8
§ 21	Abnahme	8
§ 22	Technische Vorschriften	8
§ 23	Durchleitungsrecht	9
	V. Hausinstallationen	9
§ 24	Erstellen, Kosten und Unterhalt	9
§ 25	Technische Vorschriften	9
§ 26	Wasserbehandlungsanlagen	9
§ 27	Mangelhafte Installationen	9
§ 28	Frostgefahr	9
§ 29	Kontrollrecht	9
	VI. Wasserzähler	10
§ 30	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	10
§ 31	Standort	10
§ 32	Haftung bei Beschädigung	10
§ 33	Revision und Störungen	10

	VII. Wasserabgabe	11
§ 34	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	11
§ 35	Verwendung des Wassers	11
§ 36	Einschränkungen der Wasserabgabe	11
§ 37	Sperrung der Wasserabgabe	11
§ 38	Pflicht zum Wasserbezug	11
§ 39	Anschlussgesuch	12
§ 40	Haftung des Wasserbezügers	12
§ 41	Wasserableitungsverbot	12
§ 42	Unberechtigter Wasserbezug	12
§ 43	Aufhebung eines Anschlusses	12
§ 44	Vorübergehender Wasserbezug	12
	VIII. Finanzierung	12
§ 45	Eigenwirtschaftlichkeit	12
§ 46	Finanzierung der Anlagen	13
§ 47	Einmalige Gebühren	13
§ 48	Jährliche Gebühren	13
§ 49	Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife	13
§ 50	Wasserverbrauch Feststellung	13
§ 51	Haftung für Gebühren	13
	IX. Straf- und Schlussbestimmungen	13
§ 52	Strafbestimmungen	13
§ 53	Rechtsmittel	13
§ 54	Besondere vertragliche Verhältnisse	14
§ 55	Bisherige Bestimmungen	14
§ 56	Übergangsbestimmungen	14
§ 60	Inkrafttreten	14

Abkürzungen

BB	Baubehörde
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn
SVGW	Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken

erlässt, gestützt

auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das rechtsgültige Schutzzonenreglement.

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung. Die Gebühren sind in einem separaten Reglement geregelt.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2

2. Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung"(GWP) festgelegte Hydrantennetz.

3. Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
- die Hydranten.

4. Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Grundwasserfassungen
- Quelfassungen
- Reservoirs
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen
- öffentliches Leitungsnetz, Hydrantenanlage
- Wasserzähler
- öffentliche Brunnen

2. Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Grundwasserschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Grundwasserschutzzone sind im Eigentum der Einwohnergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

**§ 4
Wasserbezüger**

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

**§ 5
Aufsichtsorgane**

Die Aufsicht über sämtliche öffentlichen und privaten, mit dem Netz der Wasserversorgung verbundenen Anlagen wird von der Baubehörde, nachfolgend BB genannt, im Auftrag des Gemeinderates ausgeübt, welchem die Oberaufsicht obliegt.

**§ 6
Zuständigkeiten
der Baubehörde
(BB)**

1. Von der BB werden sämtliche, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte, in erster Instanz beraten und entschieden.
2. Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die BB zuständig.
3. Die BB plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
4. Sie ist kompetent, Arbeiten im Rahmen der budgetierten Beträge und ihrer Kompetenzsumme zu vergeben.
5. Die BB sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
6. Die BB ist für die Überprüfung der Wasserqualität im Versorgungsnetz zuständig.

**§ 7
Fachorgane**

1. Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellten) und des Stellvertreters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
2. Der Brunnenmeister und der Stellvertreter sind dem Bauverwalter unterstellt. Dieser entscheidet auch über den Einsatz von Hilfspersonal.

**§ 8
Verwaltung**

Administration und technische Verwaltung der Wasserversorgung sind Aufgaben der Bauverwaltung. Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung ausgeführt.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

**§ 9
Generelle Wasser-
versorgungspla-
nung (GWP)**

1. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage und der Ausgestaltung der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2. Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10 Erschliessung

1. Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
2. Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
3. Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
4. Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

5. Mehrleistungen gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz gemäss GWP tragen die Verursachenden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Mehrdimensionierung für Sprinkleranlagen (Leistung, Druck, Menge), Löschreserven oder zusätzliche Hydranten. Dasselbe gilt sinngemäss für die Unterhalts- und Erneuerungskosten

§ 11 Öffentliche Leitungen

1. Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
2. Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 12 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 13 Übernahme privater Anlagen

1. Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.
2. Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

**§ 14
Hydranten**

1. Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
2. Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
3. Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
4. Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
5. Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

**§ 15
Übrige
Löschanlagen**

1. Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
2. Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

**§ 16
Beeinflussung der
Funktion**

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

**§ 17
Begriff**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Anschluss-T-Stück über den Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

**§ 18
Erstellung und
Kosten**

1. Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt Anschluss-T-Stück und dem Absperrschieber sind vom Wasserbezüger zu tragen.
3. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung oder bei Reparaturen im Anschlussbereich wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt.

**§ 19
Eigentum, Unter-
halt, Ersatz**

1. Die Hausanschlussleitung mit Absperrschieber, jedoch ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Die Wasserversorgung übernimmt die Unterhaltskosten der Hauszuleitung im öffentlichen Gebiet bis 1 m in das private Grundstück. Der übrige Unterhalt, ausgenommen Wasserzähler, ist Sache des Eigentümers.

2. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 20 Ausführung

1. Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.
2. Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

1. Dem Brunnenmeister ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die Gemeinde zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
2. Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

1. In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
2. Die Hausanschlussleitung muss innerhalb des Gebäudes gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
3. Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) mit Nenndruck 16 bar nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
4. Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
5. Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
6. Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
7. Bei neuen Haupt- und Erschliessungsleitungen sind in der Regel für die Hauszuleitungen T-Stücke oder T-Stücke mit angebautem Schieber einzubauen.
8. Bei bestehenden Haupt- und Erschliessungsleitungen sind Anbohrschellen ab Durchmesser 125 mm gestattet.

9. Bei allen Hauszuleitungen ist ein Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.
10. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

**§ 23
Durchleitungsrecht**

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

**§ 24
Erstellung, Kosten
und Unterhalt**

1. Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.
2. Bei unbenützten Liegenschaften ist dafür zu sorgen, dass längere Stagnationen des Wasserflusses durch regelmässiges Spülen verhindert werden.

**§ 25
Technische
Vorschriften**

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

**§ 26
Wasserbehand-
lungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

**§ 27
Mangelhafte
Installationen**

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**§ 28
Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

**§ 29
Kontrollrecht**

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

Vi. Wasserzähler

§ 30 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

1. Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
2. In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
3. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete

§ 31 Standort

1. Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
2. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 32 Haftung bei Beschädigung

1. Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 33 Revision und Störungen

1. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
2. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
3. Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen drei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.
4. Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 34 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

1. Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
2. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 35 Verwendung des Wassers

1. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
2. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 36 Einschränkungen der Wasserabgabe

1. Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
2. Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen (z.B. Filterreinigung) und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 37 Sperrung der Wasserabgabe

- Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 38 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

**§ 39
Anschlussgesuch**

1. Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
2. Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
3. Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

**§ 40
Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

**§ 41
Wasserableitungsverbot**

1. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
2. Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

**§ 42
Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 43
Aufhebung eines Anschlusses**

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

**§ 44
Vorübergehender Wasserbezug**

1. Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.
2. Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

**§ 45
Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass langfristig die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

**§ 46
Finanzierung
der Anlagen**

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühr)
- b) Jährliche Gebühren (Verbrauchsgebühr, Grundgebühr, Mietgebühr Wasserzähler)
- c) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

**§ 47
Einmalige
Gebühren**

1. Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen haben die Beitragspflichtigen Grundeigentümerbeiträge gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu bezahlen.
2. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.

**§ 48
Jährliche
Gebühren**

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird. Zusätzlich wird jährlich eine Grundgebühr und eine Mietgebühr für den Wasserzähler erhoben.

**§ 49
Höhe der Beiträge,
Gebühren und
Tarife**

1. Die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife richten sich nach dem gültigen Gebührenreglement.
2. Die Höhe der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach dem gültigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

**§ 50
Wasserverbrauch
Feststellung**

1. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
2. Bei privaten Grundwasserfassungen sind durch den Inhaber an den Pumpen Wasserzähler einzubauen. Diese werden einmal jährlich von der Gemeinde gemeinsam abgelesen.
3. Die Ablesung erfolgt jährlich in der Zeit um den 1. Oktober.

**§ 51
Haftung
für Gebühren**

Beim Verkauf einer Liegenschaft haften der Verkäufer und der Käufer für die ausstehenden Gebühren solidarisch.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

**§ 52
Straf-
bestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

**§ 53
Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**§ 54
Besondere
vertragliche
Verhältnisse**

Die Gebühren für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat

**§ 55
Bisherige Bestimmungen**

Das Reglement vom 28. Juli 1981 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

**§ 56
Übergangs-
bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezüger über.

**§ 57
Inkrafttreten**

1. Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. August 2005

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2005

Einwohnergemeinde Däniken

Gemeindepräsident: Gery Meier

Gemeindeschreiberin: Susanne Aeschbach

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2006/168 vom 23. Januar 2006

Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller